### Technische Fachhochschule Wildau



## Amtliche Mitteilungen

Nr. 8/2004 05.05.2004

### Studienordnung für den Studiengang "Verwaltung und Recht" der Technischen Fachhochschule Wildau

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Ablauf des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Verwaltung und Recht an der Technischen Fachhochschule Wildau.
- (2) Das Studium besteht aus wissenschaftlichen und praktischen Studienzeiten und wird nach vier Jahren (8 Semester) abgeschlossen. Wissenschaftliche und praktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Die Regelungen über die praktischen Studiensemester sind in der Praktikumsordnung festgehalten.

#### § 2 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Absolventen gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften, des Verwaltungshandelns, der Rechts- sowie Sozialwissenschaften vermitteln. Es soll die Absolventen befähigen, Tätigkeiten in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene kompetent wahrzunehmen.

#### § 3 Ausbildungsbeirat

- (1) Für den Studiengang Verwaltung und Recht wird ein Ausbildungsbeirat für 4 Jahre gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- wissenschaftliche Begleitung des Studienganges
- Weiterentwicklung der Studieninhalte
- Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammen-arbeit mit Ausbildungsstellen
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Ordnungen des Studienganges

- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
- vier Vertreter der Praxis (ein Vertreter der Landkreise, ein Vertreter der Kommunen, ein benanntes Mitglied durch den Städte- und Gemeindetag und ein benanntes Mitglied durch den Landkreistag)
- je ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg
- vier Vertreter der Technischen Fachhochschule Wildau (darunter der Dekan des Fachbereiches und mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang sowie ein Studierender des Studienganges VR (für ein Jahr gewählt).
- (3) Die Mitglieder des Ausbildungsbeirates werden für vier Jahre von den entsendenden Institutionen benannt. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

#### § 4 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung informiert über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung und Studienschwerpunkte, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkun-gen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studierneigung und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.
- (2) Für den Studiengang Verwaltung und Recht bestellt der Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht einen Professor zum Beauftragten für die Studienberatung für die Dauer von vier Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

# § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung für die Technischen Fachhochschule Wildau in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 6 Studienablauf

- (1) Die Studienzeit gliedert sich in die wissenschaftlichen Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst die ersten vier Semester einschließlich eines praktischen Studiensemesters (4. Semester) von 26 Wochen und schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Das Hauptstudium umfasst ebenfalls vier Semester, darunter ein weiteres praktisches Studiensemester (7. Semester) von 26 Wochen. Im 8. Semester wird die Diplomarbeit angefertigt und die mündliche Prüfung abgelegt.
- (2) Die Inhalte der wissenschaftlichen Studienabschnitte sind im Studienplan festgelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist (Anlage). Der Studienplan enthält ferner:
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen,
- die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Studienabschnitte,
- den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen.

(3) Das Grundstudium dient vorwiegend der Vermittlung von Grundwissen. Im Hauptstudium soll der Student das theoretische Wissen erweitern, Kenntnisse in Spezialgebieten vertiefen und Bezüge zu den einzelnen Fachgebieten herstellen. Er soll ferner das erworbene Wissen praxisbezogen anwenden.

#### § 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studieninhalte werden durch unterschiedliche Formen von Lehrver-anstaltungen vermittelt, insbesondere durch Vorlesung, Übung, Seminar, Lehrgespräch, Trainingsveranstaltungen, Projektarbeit, Exkursion und angelei-tetes Selbststudium.
- (2) Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung komplexer Lehrthemen.
- (3) Die Übung dient der Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf praktische Fälle und Situationen. Sie soll Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
- (4) Das Seminar dient der Vertiefung des Studiums in ausgewählten fächerübergreifenden Themenbereichen und der praktischen Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden. Im Seminar sollen die Studenten verstärkt zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung, Diskussionsteilnahme und Diskussionsleitung sowie zum freien Vortrag angeregt werden.
- (5) Im Lehrgespräch werden im Rahmen einer interaktiven Kommunikation Lehrinhalte vermittelt und gefestigt.
- (6) In den Trainingsveranstaltungen werden soziale Kompetenzen vermittelt und eingeübt.
- (7) Im Rahmen von Projektarbeiten sollen aus der Praxis stammende Sachverhalte und Problemstellungen wissenschaftlich untersucht, fachübergreifend Lösungen entwickelt und von den Projektteilnehmern dokumentiert werden (Projektbericht). Kooperative Arbeitsformen stehen dabei im Vordergrund.
- (8) Die Exkursion soll durch unmittelbare Anschauung vor Ort einen Einblick in praxisrelevante Bereiche und Einrichtungen vermitteln. Sie muss unmittelbaren Bezug zu den Lehrinhalten aufweisen.
- (9) Das Selbststudium ergänzt die Fachstudien. Es dient der Wiederholbarkeit, Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte sowie dem selbständigen Bearbeiten neuer Fragestellungen. Die Dozenten sollen Hinweise zu einer sinnvollen Nutzung der Selbststudienzeiten im Sinne der Ausbildung geben (angeleitetes Selbststudium).

#### § 8 Praktische Studiensemester

(1) Die zwei praktischen Studiensemester von je 26 Wochen Dauer liegen im 4. und 7. Semester.

- (2) In den praktischen Studiensemestern soll der Student grundlegende Kennt-nisse und Erfahrungen in der praktischen Anwendung des theoretischen Fachwissens erwerben und Einblick in die Anforderungen und Arbeitsabläufe der Praxis gewinnen.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung für die praktischen Studiensemester.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2003/2004 angenommen haben. Ab dem Immatrikulationsjahrgang 2001 findet sie ebenfalls Anwendung.

Wildau, 05.05.2004

Prof. Dr. László Ungvári

Präsident

**Anlage** Studienplan Studiengang: Verwaltung und Recht Studienabschnitt: Grundstudium

Studienfach	Summe SWS	Art der LV	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.
Rechtswissenschaft	(38)								
Juristische Methodenlehre	2	Р	L	2					
Staats- und Verfassungsrecht I	8	Р	L	4	L	4			
Allgemeines Verwaltungsrecht I	8	Р	L	4	L	4			
Bürgerliches Recht I	8	Р	L	4			L	4	
Kommunalrecht I	4	Р					L	4	
Öffentliches Dienstrecht und Arbeitsrecht I	4	Р					L	4	e e
Sozialrecht I	4	Р					L	4	st
									Ġ
Wirtschaftswissenschaft	(26)								u
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2	Р	L	2					<b>6</b> 1
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung I (Personalwirtschaft)	2	Р			L	2			oraktisches Studiensemes
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung II (Internes Rechnungswesen/Kostenrechnung)	4	Р					L	4	lie
Rechnungswesen (Externes Rechnungswesen)	4	Р			L	4			ţης
Volkswirtschaftslehre	6	Р	L	2	L	4			S
Öffentliche Finanzwirtschaft I / II	8	Р				4	L	4	S
Verwaltungslehre	(10)								<b>16</b>
Verwaltungswissenschaften I	4						L	4	73
(Ziele, Organisation der Verwaltung, Verwaltungsabläufe)	4						_	4	S
Informationstechnologie/Verwaltungsinformatik I	6	Р	L	4	L	2			Ţ,
inionnationstechnologie/verwaltungsinionnatik i	0	,	_	_	_				ak
Sozialwissenschaft	(6)								7.
Soziologie	4	Р	L	4					Q
Politikwissenschaft	2	Р			L	2			1.
									_
Fremdsprache	(8)								
Englisch	4	Р			L	4			
2. Fremdsprache	4	WP					L	4	
• Französisch*									
· Polnisch*	00		_	_		20		00	
Summe SWS:	88		2	6		30		32	

Abkürzungen: - Pflichtfach SWS

- Semesterwochenstunden LehrveranstaltungLeistungsnachweis LV - Semester Sem.

Mindestteilnehmerzahl: 10

Studiengang: Verwaltung und Recht Studienabschnitt: Hauptstudium

Studienfach	Summ e SWS	Art der LV	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Rechtswissenschaft	(34)					
Staats- und Verfassungsrecht II	4	Р	DK 4			
Allgemeines Verwaltungsrecht II	4	Р	DK 4			
Besonderes Verwaltungsrecht, einschl. Ordnungs- recht	2	Р		L 2		
Öffentliches Dienstrecht und Arbeitsrecht II	4	Р		L 4	7	
Kommunalrecht II	6	Р	L 4	L 2	te	
Bürgerliches Recht II	4	Р		L 4	Si	
Europarecht	2	Р		L 2	ne	
Sozialrecht II	4	Р	DK 4		en	) L
Umweltrecht	2	Р			S	L 2
Baurecht	2	Р			eu	L 2 🖏
					17	Ĕ
Wirtschaftswissenschaft	(12)				ă	<u>e</u>
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung III + IV (Neue Steuerungsmodell/Personalführung)	6	Р	L 2	DK 4	oraktisches Studiensemeste	ms
Öffentliche Finanzwirtschaft III + IV	6	Р	L 2	DK 4	es	0/0
Verwaltungslehre	(12)				ch	) jiC
Managementtraining/Kommunikationstraining	4	Р			is	L 4*
Verwaltungsinformatik II	4	Р	L 4		K	
Informations- und Kommunikationssysteme	4	Р		L 4	a	
					Q	
Wahlprüfungsfächer**/***	(6)		L (2)	DK 4	2.	
Wirtschaftspolitik     Verwaltungswissenschaften II	2 2	WP WP				
<ul> <li>Spezielle Verwaltungsinformatik</li> </ul>	2	WP				
<ul> <li>Controlling in der öffentlichen Verwaltung</li> <li>Zivilprozessrecht</li> </ul>	2 2	WP WP				
p. 02000.00.11						
Summe SWS:	64		26	30		8

<sup>\*\*</sup>Von den drei absolvierten Wahlprüfungsfächern ist ein Prüfungsfach im Umfang von 2 SWS auszuwählen. \*\*\*In einem ausgewählten WP-Fach ist eine Diplomklausur zu absolvieren

- Pflichtfach WP - Wahlpflichtfach Abkürzungen: SWS - Semesterwochenstunden - Semester Sem.

LV \* LeistungsnachweisDiplomklausur - Lehrveranstaltung L - prüfungsrelevante Studienleistung DK